

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 01.10.2021



27. September 2021

Beitritt zur Vereinbarung über den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie der Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der einheitlichen Ländersoftware

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2021 vom 10. März 2021 möchte ich hiermit den Finanzausschuss zum beabsichtigten Abschluss der „Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der einheitlichen Ländersoftware“ informieren.

Mit der Einführung der elektronischen Verfahrensakte in Gerichtsverfahren muss auch eine Möglichkeit zur Akteneinsicht in diese Akten geschaffen werden. Gemäß § 299 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 120 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 78 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 32f Abs. 1 Satz 1 StPO gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf.

Damit ist eine Infrastruktur aufzubauen und Software zu erstellen, über die ein elektronischer Abruf der Akte über das Internet realisiert werden kann. Damit diese Infrastruktur nicht von allen 16 Bundesländern und dem Bund einzeln aufgebaut werden muss, hat die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) in ihrer 97. Sitzung vom 12. und 13. Mai 2015 beschlossen, auf die bewährte Strategie eines einheitlichen Zugangs zur Justiz zurückzugreifen und ein bundeseinheitliches Akteneinsichtsportale aufzubauen und zu betreiben; diese Aufgabe hat das Land Baden-Württemberg übernommen. Der Aufbau des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals ist inzwischen erfolgt. Das bundesweite Akteneinsichtsportale ist unter der URL <https://www.akteneinsichtportal.de/> zu erreichen und wird von den schleswig-holsteinischen Gerichten, die elektronische Verfahrensakten führen, zur Bereitstellung der Akten zum Abruf genutzt. Um die notwendigen organisatorischen Grundlagen hierfür länderübergreifend im Nachhinein zu etablieren, ist der Abschluss der beigefügten Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Das für den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals federführende Land Baden-Württemberg geht von Betriebskosten in Höhe von 160 TEUR, Wartungs-/Supportkosten in Höhe von 220 TEUR und Weiterentwicklungskosten in Höhe von 150 TEUR pro Jahr aus: Die Gesamtkosten von 530 TEUR werden nach Königsteiner Schlüssel auf alle Länder verteilt, wobei sich der Bund mit einem Prozent beteiligt. Für Schleswig-Holstein fallen demnach voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 17,9 TEUR pro Jahr an. Der grundsätzlich kalkulierte mittelfristige Finanzbedarf des Landes für das Akteneinsichtsportale ist bereits im Einzelplan 14 in der IT-Maßnahme 2500030000 „Projekt eJustizSH“ eingeplant.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses vom beabsichtigten Beitritt zur anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlage

- Vereinbarung über den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie der Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der einheitlichen Ländersoftware

Vereinbarung

über den Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der einheitlichen Länderserversoftware

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

und

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin

dem Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

der Freien Hansestadt Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

dem Land Saarland,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Saarlands

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-
Anhalt

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa, und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

– nachstehend „Bund und Länder“ genannt –

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Baden-Württemberg betreibt seit dem 17. Juni 2019 das bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal der Justiz. Die gesetzliche Verpflichtung für das Vorhalten eines solchen Akteneinsichtsportals im Falle der elektronischen Prozessaktenführung resultiert aus den Bestimmungen über die Akteneinsicht in den jeweiligen Verfahrensordnungen¹.

Grundlage für den Aufbau bilden die Beschlüsse der 97. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vom 12. und 13. Mai 2015 sowie die in der BLK abgestimmten Konzepte.

Die Vereinbarung regelt die Errichtung eines Verbundes für den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und die Weiterentwicklung der einheitlichen Länderserversoftware als technische Schnittstelle vom Länderserver² zum bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportal.

Der Betrieb eines Länderservers erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Länder und des Bundes und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

¹ § 299 Abs. 3 S. 1 ZPO; § 100 Abs. 2 S. 1 VwGO; § 78 Abs. 2 S. 1 FGO; § 120 Abs. 2 S. 1 SGG; § 46 Abs. 2 S. 1; § 80 Abs. 2 S. 1 ArbGG und § 13 Abs. 5 FamFG i.V.m. § 299 Abs. 3 S. 1 ZPO; § 32 f Abs. 1 S. 1 StPO; § 110c S. 1 OWiG i.V.m. § 32f Abs. 1 S. 1 StPO.

² In Abgrenzung zur Länderserversoftware umfasst der Begriff „Länderserver“ sowohl die Länderserver-Instanzen der Länder als auch die des Bundes (auch Bundesserver genannt).

Abschnitt I – Betriebs-, Pflege und Weiterentwicklungsverbund

1. Errichtung des Verbundes

Mit Abschluss dieser Vereinbarung gründen der Bund und die Länder einen Verbund für den Betrieb, die Pflege- und die Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals sowie die Pflege und die Weiterentwicklung der einheitlichen Länderserversoftware als technische Schnittstelle zum bundeseinheitlichen Akteneinsichtportal.

2. Lenkungskreis

- 2.1 Für strategische Entscheidungen sowie zur Steuerung und Koordinierung wird ein Lenkungskreis eingerichtet. Der Lenkungskreis trifft alle Entscheidungen in finanziellen, organisatorischen und vertraglichen Angelegenheiten.
- 2.2 Der Lenkungskreis setzt sich aus je einem Vertreter von Bund und Ländern unter dem Vorsitz des Landes Baden-Württemberg zusammen. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme.
- 2.3 Der Lenkungskreis tagt in der Regel einmal jährlich in einer Präsenzsitzung. Alternativ kann der Lenkungskreis im Einverständnis der Mitglieder vollständig oder für die Teilnahme einzelner Lenkungskreismitglieder unter Verwendung eines Video- oder Telefonkonferenzsystems stattfinden.
- 2.4 Der Lenkungskreis entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden einvernehmlich unter den anwesenden Mitgliedern gefasst. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Stimmenthaltungen stehen einem Einvernehmen nicht entgegen.
- 2.5 Wenn alle Mitglieder des Lenkungskreises zustimmen, kann eine Sitzung durch Vorlage eines schriftlichen Berichts ersetzt werden.
- 2.6 Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Im Umlaufverfahren sind der Bund und alle Länder zu beteiligen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren nur einvernehmlich gefasst werden.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

- 2.7 Wird kein Einvernehmen erzielt, kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder das Vorhaben über die BLK dem E-Justice-Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Organisation des Betriebs

- 3.1 Das bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal ist ein gemeinsames Internetangebot des Bundes und der Länder zur Bereitstellung von elektronischen Aktenauszügen zur Ermöglichung der Akteneinsicht für einsichtsberechtigte Personen.
- 3.2 Baden-Württemberg beauftragt einen Dienstleister mit dem Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals. Der Betrieb umfasst die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals (Test-, Integrations- und Produktivsystem) einschließlich Netzwerkzugängen und der benötigten Software. Darin enthalten sind personelle Aufwände und Sachkosten des beauftragten Dienstleisters.
- 3.3 Der Betrieb des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals einschließlich der Netzwerkzugänge erfolgt IT-Grundschutz-konform für hohen Schutzbedarf.
- 3.4 Die Bereitstellung der elektronischen Aktenauszüge aus den eAkte-Systemen bzw. Fachverfahren zur Gewährung der Akteneinsicht erfolgt über die Länderserversoftware als technische Schnittstelle zwischen dem Länderserver und dem bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportal. Die Speicherung der elektronischen Aktenauszüge erfolgt allein auf Länderserver-Instanzen.
- 3.5 Der Betrieb der Länderserver-Instanzen von Bund und Ländern einschließlich der Herstellung deren Anbindung an das NdB³-Verbindungsnetz erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Bundes oder jeweiligen Landes und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.6 Die Bereitstellung der elektronischen Aktenauszüge und die Gewährung des Zugriffs zur Akteneinsicht erfolgt durch die die Akteneinsicht gewährende Stelle nach den einschlägigen Vorschriften.

4. Organisation von Pflegemaßnahmen

- 4.1 Für Maßnahmen der Pflege des Akteneinsichtsportals und der Pflege der Länderserversoftware wird jährlich im Voraus durch den Lenkungskreis jeweils ein

³ Netze des Bundes

- Betrag festgesetzt. Die festgesetzten Mittel können im folgenden Jahr ohne weitere Beschlüsse verwendet werden. Die Beträge für das Akteneinsichtsportal und die Länderserversoftware werden getrennt festgesetzt und eine ggf. notwendige Verschiebung dem Lenkungskreis zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Verwendung der Mittel ist dem Lenkungskreis jährlich zu berichten. Nicht verbrauchte Mittel werden nicht auf Folgejahre übertragen.
- 4.2 Die Pflege umfasst insbesondere Anpassungen an veränderte Rechtsvorgaben, die Fehlerbeseitigung sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und laufende Sicherstellung der IT-Sicherheit. Hierunter fallen auch Anpassungen an sich ändernde technische Rahmenbedingungen.
- 4.3 Die einzelnen Maßnahmen der Pflege schlägt jeweils ein Land vor und teilt sie dem Lenkungskreis mit. Werden innerhalb einer bestimmten Frist nach Mitteilung an den Lenkungskreis keine Einwände erhoben, veranlasst Baden-Württemberg die Maßnahmen und berichtet im Lenkungskreis über die Durchführung. Die Frist für Einwände beträgt mindestens zwei Wochen.
5. **Organisation von Maßnahmen zur Weiterentwicklung**
- 5.1 Für Maßnahmen der Weiterentwicklung des Akteneinsichtsportals und der Länderserversoftware werden Änderungsvorschläge zwischen Bund und Ländern abgestimmt, hinsichtlich der zeitlichen und finanziellen Aufwände bewertet und von Baden-Württemberg dem Lenkungskreis vorgelegt. Der Lenkungskreis beschließt, ob der Änderungsvorschlag umgesetzt und finanziert wird. Mit dem Beschluss wird ein Höchstbetrag für die Maßnahme festgesetzt, der im Rahmen der Umsetzung ohne weitere Beschlüsse verwendet werden kann. Wenn dieser Höchstbetrag voraussichtlich überschritten wird, wird der Lenkungskreis informiert und eine erneute Beschlussfassung herbeigeführt.
- 5.2 Die Abstimmung von Änderungsvorschlägen erfolgt durch Baden-Württemberg mit den von Bund und Ländern für technische Fragen benannten Ansprechpersonen. Der Lenkungskreis kann eine maximale Aufwandshöhe beschließen, bis zu der die Ansprechpersonen über Weiterentwicklungen entscheiden können, ohne eine explizite Beschlussfassung des Lenkungskreises herbeiführen zu müssen. Für

diese Entscheidungen gelten die Regelungen zu Beschlüssen des Lenkungskreises entsprechend (Ziffern 2.4 bis 2.7 dieser Vereinbarung).

- 5.3 Die Weiterentwicklung umfasst insbesondere Änderungen an der Software, die die Funktionalität erweitern oder die Bedienbarkeit verbessern.
- 5.4 Die Maßnahmen der Weiterentwicklung veranlasst Baden-Württemberg und berichtet im Lenkungskreis.

Abschnitt II - Support

6. Zentraler Support

Baden-Württemberg beauftragt den das Akteneinsichtsportal betreibenden Dienstleister mit der Bereitstellung eines zentralen Supports, an den sich von Bund und Ländern benannte Stellen bei technischen Problemen in der zentralen Infrastruktur des Akteneinsichtsportals wenden können. Der Lenkungskreis legt den Supportumfang (z.B. Service- und Reaktionszeiten) und weitere Rahmenbedingungen der Supportleistung (z.B. Regelungen zur Kontaktaufnahme und Erreichbarkeiten) fest und entscheidet über deren Änderung.

7. Dezentraler Support

Der Support für Justizdienststellen wird durch Bund und Länder jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich organisiert. Externe Nutzerinnen und Nutzer des Akteneinsichtsportals wenden sich bei Problemen an die Justizdienststellen, wobei von Seiten der Justiz kein Support für Problemstellungen geleistet wird, die ausschließlich den eigenen technischen Bereich einer externen Nutzerin oder eines externen Nutzers betreffen.

Abschnitt III – Kosten und Rechnungsstellung

8. Kosten

- 8.1 Die Kosten des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals werden nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Bund und Länder gemeinschaftlich getragen. Die Umlage der Kosten erfolgt nach Abzug eines Kostenanteils des Bundes in Höhe

- von 1% zwischen den Ländern nach dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Königsteiner Schlüssel.
- 8.2 Berücksichtigungsfähige Kostenanteile sind die Kosten des Betriebs, der Pflege und Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals, der Pflege und Weiterentwicklung der Länderserversoftware sowie des zentralen Supports.
 - 8.3 Sachkosten werden nach tatsächlichem Anfall angesetzt. Kosten beauftragter Stellen werden in Höhe des Rechnungsbetrages angesetzt.
 - 8.4 Personalkosten des Landes Baden-Württemberg können nach Beschluss des Lenkungskreises angesetzt werden, soweit sie in der jährlichen Finanzplanung vorab berücksichtigt werden. Es werden die nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigenden Personalkosten angesetzt.
 - 8.5 Das Land Baden-Württemberg verauslagt die entstehenden Kosten.

9. Rechnungsstellung

- 9.1 Das Land Baden-Württemberg erhebt bei Bund und Ländern Abschläge auf die Kosten des bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals und der Länderserversoftware.
- 9.2 Die Höhe der Abschläge wird durch den Lenkungskreis auf der Grundlage der von Baden-Württemberg zu erstellenden Prognose der voraussichtlichen Betriebs- und Pflegekosten zu Beginn des letzten Quartals eines Jahres für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.
- 9.3 Die Endabrechnung der tatsächlich entstandenen Betriebs- und Pflegekosten erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum gezahlten Abschläge bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 9.4 Kosten für Weiterentwicklungen können unterjährig jeweils nach Abschluss einer Maßnahme abgerechnet werden.

10. **Haushaltsvorbehalt**

Die aus dieser Vereinbarung resultierende Verpflichtung zur Kostentragung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

Abschnitt IV – Datenschutz

11. **Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 63 BDSG**

11.1 Im Akteneinsichtsportal werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von Bund und Ländern bei der Verarbeitung der Daten im Rahmen des gemeinsamen Betriebs des Akteneinsichtsportals als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DS-GVO und des § 63 BDSG. Die datenschutzrechtliche Verantwortung der Akteneinsicht gewährenden Stellen (Ziff. 3.6) bleibt hiervon unberührt.

11.2 Die Prozessschritte in gemeinsamer Verantwortung sind die Authentifizierung und Autorisierung der Anwender, wenn sich diese am Akteneinsichtsportal anmelden, das Anzeigen von Metadaten und Inhalten zur Akteneinsicht innerhalb des Akteneinsichtsportals und das Bereitstellen von Inhalten zur Akteneinsicht durch Herunterladen über das Akteneinsichtsportal.

11.3 Für alle sonstigen Prozessschritte, insbesondere die Registrierung⁴ von Anwendern, das Verarbeiten personenbezogener Daten in Fachverfahren und eAkte-Systemen und das Speichern und Verarbeiten von Daten und Aktenauszügen auf einer Länderserver-Instanz ist jeweils entweder der Bund oder das jeweilige Land bzw. die jeweilige Akteneinsicht gewährende Stelle (Ziff. 3.6) Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und des § 46 Nr. 7 BDSG. Verantwortlich ist der Bund für Akten der Bundesgerichte und Bundesbehörden, im Übrigen das Land, in dem die die Akteneinsicht gewährende Stelle ihren Sitz hat.

11.4 Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung ist Baden-Württemberg für die Verarbeitung der Daten innerhalb der Infrastruktur, die für den Betrieb des Akteneinsichtsportals bereitgestellt wird, zuständig, einschließlich der Umsetzung

⁴ Die Registrierung umfasst das Identifizieren der Antragsteller und das Anlegen elektronischer Identitäten im SAFE-System.

- aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Baden-Württemberg schließt eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO oder § 62 BDSG mit den beauftragten Dienstleistern. Im Übrigen sind im Bereich der gemeinsamen Verantwortung Bund und Länder jeweils für die aus ihrem Bereich stammenden Daten zuständig.
- 11.5 Der Bund und jedes Land gewährleisten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die durch sie jeweils über das Portal verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie stellen sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO oder §§ 55 bis 58 BDSG jederzeit gewahrt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit den für die jeweiligen Verfahrensordnungen geltenden spezifischen Bestimmungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 11.6 Bund und Länder stellen jeweils für ihren Verantwortungsbereich den berechtigten Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO und § 55 BDSG erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung.
- 11.7 Für Maßnahmen zur Erfüllung des Anspruchs einer betroffenen Person aus den ihr nach den Art. 15 bis 22 DS-GVO oder §§ 57, 58 BDSG zustehenden Rechte ist die jeweils für die Verarbeitung dieser Daten verantwortliche Stelle zuständig. Wendet sich eine betroffene Person an eine insoweit unzuständige Stelle, so leitet diese das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Bund und Länder stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.
- 11.8 Dem Bund und den Ländern obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO oder §§ 65, 66 BDSG resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen innerhalb ihrer nach den vorstehenden Vorgaben festgelegten Verantwortungsbereiche. Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der gemeinsamen Verantwortung und leiten sich die zur Durchführung von Meldungen erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- 11.9 Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch den Bund und die

Länder innerhalb ihrer nach den vorstehenden Vorgaben festgelegten Verantwortungsbereiche entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende dieser Vereinbarung hinaus aufbewahrt. Sie treffen angemessene Datensicherheitsvorkehrungen gemäß Art. 32 ff. DS-GVO und § 64 BDSG.

Abschnitt V – Haftung, Kündigung, Inkrafttreten

12. Gewährleistung und Haftungsansprüche

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber dem beauftragten Dienstleister und den Softwarelieferanten werden durch das Land Baden-Württemberg geltend gemacht.

13. Kündigung der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung kann vom Bund und von jedem Land bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Land Baden-Württemberg zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

14. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch den letztzeichnenden Partner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung Berlin

Ministerium der Justiz des Landes
Brandenburg

Senatorin für Justiz und Verfassung der
Freien Hansestadt Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium der Justiz

Justizministerium Mecklenburg-
Vorpommern

Niedersächsisches Justizministerium

i. V. J. Th. Kuhl

3.2.2021

Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz des Landes
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz des Saarlandes

Sächsische Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Justiz, Europa,
und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
